

Thlr.	Ngr.	Pf.	
5,012,411	18	1	Übertrag.
			Bundes; Zinsen für 1867 von den damals bei der Staatschuldencasse deponirten landschaftlichen Obligationen; Erstattung früherer Ausgaben &c.),
128,603	27	5	bei Pos. 23a., ordentliche Grundsteuern (stetiger Zuwachs neuer Steuerobjecte),
13,558	4	9	= 23b., Zuschlag zu denselben (desgl.),
353,213	12	5	= 24a., ordentliche Gewerbe &c. Steuern (Vermehrung der steuerpflichtigen Personen und der Steuerkraft des Landes, auch günstige Einwirkung des Gewerbe &c. Steuergesetzes vom 10. März 1868),
104,396	12	5	= 24b., Zuschlag zu denselben (desgl.),
715,513	9	5	= 25, Zölle und Verbrauchssteuern (bei der Schlachtsteuer, bei dem Antheile Sachsen's an den Grenzzoll-, Rübenzuckersteuer- und Branntweinsteuer-Einnahmen für 1867 und bei der Biersteuer für 1867),
107,792	20	—	= 26, Stempelsteuern,
6,435,489	15	—	in Summe,

dagegen nur um

Thlr.	Ngr.	Pf.	
5,700	—	—	bei Pos. 7a., Hofapotheke (Baulichkeiten, neue Betriebseinrichtungen &c.),
30,760	—	—	= 14, Flözen und Holzhöfe (stetiges Zurückgehen des Holzabsatzes),
—	20	1	= 21, Beitrag vom Hause Schönburg (Ab rundungsbetrag),

36,460 20 1 zusammen, unerreicht blieb,
so daß der wirkliche Mehrertrag wie oben angegeben sich berechnet.

Außer den zu den Centralcassen mit 41,213,902 Thlr. 24 Ngr. 9 Pf. geslossenen Überschüssen sind aber, nach dem Einnahmehtheile der Hauptübersicht B.